

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG

für die Firma

Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH

50354 Hürth

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.3.4/fu-15.2a-300.0009/23

Köln, den 07.02.2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH mit Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 13.06.2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Orthophosphorsäureester (PSE)- Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestr. 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3768), angezeigt. Die Orthophosphorsäureester (PSE)- Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Das Produkt Leomin (Phosphorsäureester) soll nicht mehr produziert werden. Gegenstand der Anzeige ist insofern die teilweise Stilllegung der Produktionslinie für feste Ester, welche ein Teil der Orthophosphorsäureester(PSE)- Anlage ist. Die zur Produktion feste Ester gehörende Kippstation mit Waage für Phosphorpentoxid soll bestehen bleiben und weiterhin zum Abfüllen von Phosphorpentoxid genutzt werden. Die genehmigten Stoffmengen für die Einsatzstoffe Kalilauge und Fettalkohole, die in der Anlage gehandhabt und gelagert werden, ändern sich durch die Stilllegung nicht, da diese auch in anderen Produktionslinien eingesetzt werden.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Bei dem vorliegenden Anzeigegegenstand handelt es sich um die teilweise Stilllegung einer Produktionslinie und den dazugehörigen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Winkler